

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes am Achenpark, des Achenparks und der Bushaltestelle an der Schule in Kirchanschöring

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl. Seite 392)

erlässt die Gemeinde Kirchanschöring folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kinderspielplatzes am Achenpark, des Achenparks selbst sowie des Schulgeländes einschließlich der Bushaltestelle. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 schraffierte Fläche (Grundstück Fl.Nr. 11 und Teilfläche aus 8/1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten im Achenpark und am Schulgelände in Kirchanschöring

(1) Die Benutzer des Achenparks und des Schulgelände in Kirchanschöring haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

(3) Eine Altersbeschränkung auf dem Kinderspielplatz erfolgt nicht.

§ 3

Benutzungsverbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, das Gelände zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde und andere Haustiere.

(2) Die Benutzung des Kinderspielplatzes und des Achenparkes sowie des Schulgeländes einschließlich der Bushaltestelle an der Schule ist insbesondere verboten:

1. zum Nächtigen,
2. zum Betteln in jeglicher Form,
3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel,
4. zum Rauchen,
5. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände,
6. zum Einrichten von Feuerstellen und zum Grillen sowie
7. in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(3) Zudem ist die Benutzung des Kinderspielplatzes und des Achenparkes zum Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze verboten.

(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausgesprochen oder sonst eine andere Regelung getroffen hat. Die Benutzung der Bushaltestelle einschließlich der Zuwegungen ist auch in der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr erlaubt, soweit diese unmittelbar mit der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Zusammenhang steht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt sowie einen Platzverweis erhalten, wer das beschriebene Gelände entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 dieser Satzung benutzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring in Kraft.

Kirchanschöring, 27. Oktober 2008
Gemeinde Kirchanschöring


Hans-Jörg Birner
1. Bürgermeister